

**Deutsche
Demokratische
Republik**

Bergbau
Bergmännisches Rißwerk
Farbgebung für Grubenbaue nach Sohlen, Flözen,
Zeitabschnitten, Ausbauarten und Gesteinsarten

TGL
6429/56
Gruppe 901200

Горное дело
Маркшейдерские планы и разрезы
Цветное обозначение для горных выработок по горизонтам пластам, периодам времени, видам крепи и горных пород

Mining
Work of mine maps
Colouring for mine workings according to floors, seams, periods, types of support and rock

Deskriptoren: Bergbau; Rißwerk; Farbgebung; Grubenbau; Sohle; Zeitabschnitt; Ausbauart; Gesteinsart

Verbindlich ab 1. 7. 1975

Dieser Standard gilt nur in Verbindung mit TGL 6429/01

1. Grundsätze

Farbangaben nach TGL 23866.

Zur besseren Lesbarkeit und zum Hervorheben bestimmter Eigenschaften von Grubenbauen in Darstellungen sind als Ergänzungen Farbgebungen nach

- Sohlen
- Flözen
- Zeitabschnitten
- Ausbauarten
- Gesteinsarten

zulässig.

Für Tagebaue ist die für Grubenbaue festgelegte Farbgebung sinngemäß anzuwenden.

Die Art der Farbgebung, bzw. die Kombination von Farbgebungen ist, soweit dies nicht aus dem Titel der Darstellung hervorgeht, in einer Legende oder Titelergänzung zu erläutern.

2. Farbgebungen

2.1. Farbgebung nach Sohlen

Diese Farbgebung beruht auf dem Grundsatz: „Für Grubenbaue einer Sohle - eine Farbe“

Für die von Schächten aus aufgefahrene bzw. erschlossene Sohlen (Tiefbausohlen) sind die Farben

Mittelblau	15 60 100	1. Sohle
Mittelrot	07 60 100	2. Sohle
Blattgrün	23 60 100	3. Sohle
Violett	11 60 100	4. Sohle
Goldgelb	03 60 100	5. Sohle

zu verwenden.

Für die nachfolgenden Sohlen sind die vorgenannten Farben in dieser Reihenfolge aller fünf Flöze zu wiederholen. Durch Stellen aufgefahrene, bzw. erschlossene Sohlen (Stollensohlen) sind beginnend mit Goldgelb 03 60 100 für die tiefste, in der Aufschlußphase hergestellte Stollenschle darzustellen. Beim späteren Abbau in größeren Tiefen sind die Farben der Tiefbausohlen in deren Reihenfolge zu verwenden.

Seltene und flache Verbindungen zweier Sohlen sind bei Farbgebung in Grau 00 00 060 darzustellen.

Ein schiefer Grubenbau, der zwischen zwei Sohlen aufgefahrene wurde, ist durch die nach Weiß abgestufte Farbe der tieferliegenden Sohle zu kennzeichnen. Ausnahmen von dieser Festlegung bilden nur Ritz-, Wasser- und Begleitstrecken, für die die Farbe der zugehörigen Sohle zu verwenden ist.

2.2. Farbgebung nach Flözen

Diese Farbgebung beruht auf dem Grundsatz: „Für Grubenbaue eines Flözes - eine Farbe“.

Für die oberen fünf Flöze sind in der Reihenfolge vom geologisch jüngsten zum geologisch ältesten die Farben der fünf Tiefbausohlen in deren Reihenfolge zu verwenden. Für die nachfolgenden fünf Flöze sind die nach Weiß und für die Flöze 11 bis 15 die nach Schwarz abgestuften Farben der ersten fünf Flöze in deren Reihenfolge anzuwenden. Bei mehr als 15 Flözen sind Zusatz- und Hilfsfarben nach TGL 6429/12 analog zu benutzen.

Mehrere bauwürdige Scheiben bzw. Bänke eines Flözes sind in der für das Flöz festgelegten Farbe darzustellen und durch unterschiedliche Abbau- und Versatzschraffur sowie durch Beschriftung zu kennzeichnen.

Im Nebengestein aufgefahrene Grubenbaue sind durch die Farbe Purpurrot 09 60 100 zu kennzeichnen.

Fortsetzung Seite 2

Verantwortlich/bestätigt: 29. 11. 1974, VVB Braunkohle, Senftenberg

Seigere Grubenbaue sind bei Farbgebung in Grau 00 00 060, schwebende Grubenbaue in kombinierter Farbgebung, die sich parallel zur Längsachse des Grubenbaues aus der Farbe des durchörterten Flözes, bzw. des Nebengesteins und der Farbe Grau 00 00 060 zusammensetzt, darzustellen.

Die hauptsächlich in Flözen aufgefahrenen Grubenbaue sind beim Antreffen von Nebengestein und die hauptsächlich im Nebengestein aufgefahrenen Grubenbaue beim Antreffen von Flözen durch Beifügen von Farbstrichen in der Farbe des Nebengesteins, bzw. des durchörterten Flözes zu kennzeichnen.

2.3. Farbgebung nach Zeitabschnitten

Diese Farbgebung beruht auf dem Grundsatz: „Für alle innerhalb fallweise festzulegender Zeitabschnitte hergestellten Grubenbaue - eine Farbe“

Der Ausgangsstand einer Entwicklung erhält die Farbe Schwarz 00 00 000.

Zur quartalsweisen Kennzeichnung sind die Farben

Mittelblau	15 60 100	für das I. Quartal
Mittelrot	07 60 100	für das II. Quartal
Blattgrün	23 60 100	für das III. Quartal
Violett	11 60 100	für das IV. Quartal

zu verwenden.

Bei Unterteilung der Quartale in Monate erhält:

- der 1. Monat die nach Weiß abgestufte Farbe des Quartals
- der 2. Monat die nach Schwarz abgestufte Farbe des Quartals
- der 3. Monat die oben angegebene Farbe des Quartals.

Bei der Wahl anderer Zeitabschnitte ist sinngemäß wie bei einer Farbgebung nach Sohlen und bei komplizierten ineinanderverflochtenen Ablaufdarstellungen sinngemäß wie bei einer Farbgebung nach Flözen zu verfahren, wobei die in den Abschnitten 2.1. und 2.2. verwendeten Begriffe „Sohle“ und „Flöz“ durch den Begriff „Zeitabschnitt“ zu ersetzen sind.

2.4. Farbgebung nach Ausbauten

Diese Farbgebung beruht auf dem Grundsatz: „Für Grubenbaue einer Ausbautart - eine Farbe“

Ohne Ausbau	Keine Farbgebung	
Holzausbau	Goldgelb	03 60 100
Mauerung	Mittelrot	07 60 100
Metallausbau	Violett	11 60 100
Betonierung und Torkretierung	Grau	00 00 060

Überwiegt eine Ausbautart, so genügt es, nur die Farbgebung für den geringeren Ausbautell anzuwenden und durch einen Vermerk auf dem Blatttrand auf die Hauptausbautart hinzuweisen.

2.5. Farbgebung nach Gesteinsarten

Die Farbgebung erfolgt unter dem Gesichtspunkt, daß die in den Grubenbauen angetroffenen Gesteine gekennzeichnet werden.

Es ist zulässig

- 2.5.1. das angetroffene Gestein durch die gültigen geologischen Signaturen und Farben
- 2.5.2. den nutzbaren mineralischen Rohstoff nach Sohlen und das Nebengestein durch die Farbe Schwarz 00 00 000
- 2.5.3. den nutzbaren mineralischen Rohstoff nach Flözen und das Nebengestein durch die Farbe Purpurrot 09 60 100 hervorzuheben.

Hinweise

Ersatz für TGL 6429/12 Ausg. 6.64 Abschnitt 3.4. und TGL 6429/14 Ausg. 6.64 Abschnitt 2.

Änderungen gegenüber TGL 6429/12 Abschnitt 3.4. und TGL 6429/14 Abschnitt 2.: Inhalt der genannten Abschnitte zusammengefaßt, Abschnitte 2.3., 2.4. und 2.5. aufgenommen.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen:

TGL 6429/01	Bergbau; Bergmännisches Rißwerk; Übersicht
TGL 6429/12	-; -; Farbgebung
TGL 23866	Geologische Industrie; Farbmuster tafeln